

MÄRZ 2016

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN

Hurra, hurra der Lenz ist da!

Das kann man im Hinblick auf die steuerlichen Neuerungen heuer zwar leider nicht sagen, aber umso mehr ist es uns ein Anliegen, mit unserer aktuellen Ausgabe „Steuer & Wirtschaft“ Ihr Steuerleben so leicht wie möglich zu machen.

Und so geht es diesmal vor allem um nützliche Informationen zur praktischen Umsetzung rund um die neue Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Wir konnten inzwischen die dazu von der Finanz bereits ausgefertigten Erhebungsformulare ausfindig machen. In der Anlage finden Sie dazu ein Muster, damit Sie für den Fall einer Kontrolle gewappnet sind.

Ein weiteres unschönes Ei im steuerlichen Osternest 2016 ist die Neuregelung von Zahlungen an das Finanzamt.

Auch hier wollen wir Sie unterstützen und haben Ihnen dazu gleich im ersten Beitrag unsere Serviceideen rund um das Thema fristgerechte Finanzamtzahlungen zusammengestellt.

Ebenso noch rechtzeitig beistehen möchten wir allen, die in den Jahren 2011- 2013 Kapitalflüsse aus der Schweiz oder Liechtenstein erhalten haben. Lesen Sie auf der Folgeseite, warum es hier jetzt möglicherweise fünf vor Zwölf ist und was Sie noch tun können.

Und last but not least haben wir für Sie noch gute Nachrichten zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die wichtigsten Details zur Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen ab 1. Mai 2016.

Damit wünschen wir Ihnen

Frohe Ostern & einen schönen unbeschwerten Lenz 2016!

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Neue Regeln für Zahlungen an die Finanz ab 1.4.2016: „Electronic Banking only“
- Geld aus der Schweiz und aus Liechtenstein: Dringender Handlungsbedarf bis 31.3.2016!
- Bareinnahmenerfassung: Registrierkassen- & Belegerteilungspflicht ab 2016
- Mehr Flexibilität bei Sozialversicherungsbeiträgen
- 13% Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen ab 1. Mai 2016



NEUE REGELN FÜR ZAHLUNGEN AN DIE FINANZ AB 1.4.2016: „ELECTRONIC BANKING ONLY“

Für Überweisungen an den Fiskus ist ab 1.4.2016 das Electronic Banking (E-Banking) gesetzlich vorschrieben.

Dabei ist zwingend die Vorlage „Finanzamtszahlung“ zu verwenden. Die Banken werden bis spätestens Juli 2016 vorsehen, dass bei Überweisung auf die IBAN eines Finanzamtes automatisch eine Vorlage aufpoppt, in die Steuer-Nummer, Abgabenarten und -zeiträume eingetragen werden können.

Finanzamtsscheine ade:

Infolgedessen werden die Finanzämter ab dem 2. Quartal auch keine Zahlscheine mehr versenden. Die Zusendung der Fälligkeitsmitteilung bleibt bestehen, wenn Sie keinen **eigenen** Finanzonline-Zugang haben oder einer elektronischen Zustellung nicht zugestimmt haben. Ansonsten bleibt nicht nur der Zahlschein aus, sondern es erfolgt auch die Information über die quartalsmäßigen Einkommensteuervorauszahlungen nur mehr in elektronischer Form.

Unser Service für Sie

• Quartalsfälligkeiten:

Wenn Sie nun Zweifel haben, ob Sie künftig weiterhin Fälligkeitsinformationen von der Finanz erhalten werden, so klären wir das gerne für Sie ab. Ebenso können Sie auch jederzeit bei uns die fälligen Quartalszahlungen zur Einkommensteuer abfragen.

• Lohnabhängige Abgaben:

Die diesbezüglichen Zahlungsinformationen bekommen Sie selbstverständlich weiterhin, so wie gewohnt, direkt von uns. Hier ändert sich lediglich der Einzahlungsmodus nun zwingend auf E-Banking. Die meisten von Ihnen tätigen ihre Überweisungen ja ohnehin bereits Online, sodass hier für Sie kein Handlungsbedarf besteht.

• Zahlscheinservice:

Viele von Ihnen haben bislang die Zahlscheine der Bank einfach zur Überweisung zukommen lassen.

Wenn die Bank diese Zahlscheine für Sie künftig in Ihr E-Banking eingibt, kann dies auch weiterhin so gehandhabt werden. Sollten dafür Spesen verrechnet werden, bieten wir alternativ Folgendes an:

• Direkteinstellung in Ihr E-Banking:

Über einen sogenannten Passivzutritt können wir die Zahlscheindaten unter bestimmten Voraussetzungen direkt in Ihr E-Banking stellen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit der Zusendung in Form eines Datenträgers. Sie brauchen die Zahlungen dann nur noch einzuspielen und freizugeben. **Selbstverständlich können Sie von diesem Service auch dann Gebrauch machen, wenn Sie die Einstellung ins E-Banking bisher selbst gemacht haben.**



GELD AUS DER SCHWEIZ & LIECHTENSTEIN DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF BIS 31.3.2016!

Wie bereits berichtet, sind die österreichischen Kreditinstitute verpflichtet, Ende dieses Jahres Kapitalzuflüsse aus den obigen Ländern an die Finanz zu melden.

Dies gilt für Beträge ab 50.000 Euro und für Zeiträume zwischen dem 1.7.2011 und dem 31.12.2012 (Schweiz) bzw. dem 1.1.2012 und dem 31.12.2013 (Liechtenstein). Falls Sie davon betroffen sind und diese Kapitalzuflüsse bislang nicht versteuert haben, so haben Sie jetzt noch folgende Möglichkeiten, straffrei davon zu kommen:

Anonyme Einmalzahlung

Handlungsbedarf bis 31.3.2016:

In diesem Fall können Sie durch eine Einmalzahlung in Höhe von 38% der meldepflichtigen Zuflüsse eine anonyme Nachversteuerung bewirken. Dazu hat **an das Kreditinstitut bis spätestens 31.3.2016 eine unwiderrufliche Erklärung zu erfolgen**. Daraufhin muss die Bank die Steuer bis zum 30.9.2016 einbehalten und an die Finanz abführen. Im Gegenzug dafür brauchen die gegenständlichen Kapitalzuflüsse dann nicht mehr an die Finanz gemeldet zu werden.

Selbstanzeige

Zeit bis 31.12.2016:

Die letzte Chance, strafbefreiende Wirkung zu erlangen, besteht dann noch bis Ende des Jahres 2016, wenn bis dahin eine rechtswirksame Selbstanzeige erfolgt.



Fünf vor Zwölf

Ob so oder so, entscheiden sollten Sie sich nun rasch. Falls Sie betroffen sind, ist es jetzt fünf Minuten vor Zwölf, um einen Günstigkeitsvergleich zu machen.

BAREINNAHMENERFASSUNG: REGISTRIERKASSEN- & BELEGERTEILUNGSPFLICHT AB 2016

Wie in unserer Ausgabe „Steuer & Wirtschaft“ letzten Herbst bereits berichtet, ist nun mit 1.1.2016 die Pflicht zur Erteilung von Belegen bei Barzahlung sowie zur elektronischen Erfassung von Bareinnahmen tatsächlich in Kraft getreten. Letzteres hat nunmehr zwingend mittels elektronischer Registrierkasse zu erfolgen, wenn Ihr Jahresumsatz über 15.000 Euro beträgt und die Barumsätze 7.500 Euro p.a. überschreiten. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Kredit- und Bankomatkarten.

Bis 31.3.2016, sowie in bestimmten Fällen auch bis 30.6.2016, gibt es nun doch noch eine straffreie Übergangsfrist. Danach ist auf Grund der nun fix beschlossenen Gesetzeslage tatsächlich mit hohen Strafen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie nun heute nochmals über die Details zur praktischen Umsetzung:

Eleganteste Lösung:

Wir empfehlen primär die Verwendung einer Branchensoftware mit einem elektronischen Registrierkassenmodul. Damit sind dann gleichzeitig auch die nach Umsatzsteuersätzen gespeicherten Monatssummen für die Buchhaltung auf Knopfdruck verfügbar.

Externe Registrierkassenlösung:

Haben Sie keine derartige Software, so wenden Sie sich am besten direkt an den einschlägigen Fachhandel. In Innsbruck ist uns in diesem Zusammenhang die Firma **BÜROTECHNIK PAPE** aufgefallen. Dort bekommen Sie eine Komplettlösung inkl. Tastenprogrammierung, Einschulung und Unterstützung bei der Inbetriebnahme.

Belegerteilungspflicht:

Liegen Ihre Barumsätze (einschließlich Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) nicht über 7.500 Euro, sind Sie zwar nicht von der Registrierkassenpflicht, wohl aber von der Belegerteilungspflicht betroffen. Danach ist nun definitiv seit 1.1.2016 über jeden einzelnen Umsatz ein Beleg auszustellen und eine Durchschrift aufzubewahren. Wenn das nicht automatisch über eine elektronische Registrierkasse erfolgt, so empfehlen wir die im Fachhandel erhältlichen Quittungsblöcke.



Achten Sie darauf, dass auf den einzelnen Barbelegen (Quittungen) die gesetzlich geforderten Bestandteile wie folgt aufscheinen:

- Rechnungsaussteller
- Fortlaufende Nummer
- Datum und Uhrzeit
- Menge und Bezeichnung der Leistung
- Betrag der Barzahlung

Bei den gekauften Quittungsblöcken ist die fortlaufende Nummerierung bereits gegeben. Ebenso ist jeweils eine Durchschrift enthalten. Diese Durchschriften belassen Sie bitte gesammelt im Quittungsblock. Damit ist dann auch gleichzeitig der Bareinnahmenerfassung Genüge getan, sodass die **bisherigen Bareinnahmenhefte** **obsolet** werden.

Für die Monatsbuchhaltung werden die Summen der Belegdurchschriften einfach mittels Additionsstreifen zusammengezählt und können in einer Summe erfasst werden.

Wichtig ist auch hier, dass eine Trennung zwischen umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erfolgt. Dazu verwenden Sie am besten unseren „BAREINNAHMEN-HILFSBELEG“. Diesen können Sie gerne jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Die Finanz kontrolliert bereits:

Bitte beachten Sie, dass die Übergangsfristen bis 31.3. bzw. 30.6.2016 nur im Hinblick auf die Registrierkassenpflicht gelten. Die Belegerteilungspflicht muss jedenfalls schon bereits mit 1.1.2016 erfüllt sein. Es werden bereits derzeit schon unangemeldete „Nachschauen“ von der Finanz durchgeführt. Dabei wird überprüft, ob eine Registrierkassenpflicht gegeben ist und ob der Belegerteilungspflicht entsprochen wird. In der korrespondierenden Niederschrift wird unter anderem die personelle Zuständigkeit hinsichtlich der Einnahmenerfassung, die Type der Registrierkasse und die Möglichkeit des Exports eines Datenerfassungsprotokolls festgehalten. In der Beilage finden Sie ein Muster zu den vorgesehenen Fragepunkten.

Tipp:

Wir empfehlen, bei Erscheinen des Prüfungsorganes einen Durchführungzeitpunkt außerhalb der Betriebszeiten zu vereinbaren und uns zu verständigen.



MEHR FLEXIBILITÄT BEI DER ZAHLUNG VON BEITRÄGEN ZUR GESETZLICHEN SOZIALVERSICHERUNG AB 2016

Versicherte können ab 2016 auch eine Erhöhung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragen und so etwaige Nachzahlungsquälereien vermeiden.

Ein solcher Antrag kann ab sofort bis zum Ende des Beitragsjahres gestellt werden. Es ist auch eine mehrfache Anpassung innerhalb eines Jahres möglich. Die Anpassungen können dabei sowohl nach unten als auch nach oben erfolgen, so dass nun viel flexibler auf Veränderungen im Geschäftsleben reagiert werden kann. Nachbelastungen durch Erhöhungen sind mit Ende des zweiten Monats jenes Quartals fällig, in dem die höheren Beiträge erstmals vorgeschrieben wurden. **Achtung: Erhöhung wie auch Senkung können sich auf die Pension auswirken!**

Monatliche Beitragszahlungen:

Zudem gibt es seit 1.1.2016 nun auch die Möglichkeit, die Beiträge monatlich einzahlen zu lassen.



Dies kann durch einen formlosen Antrag in die Wege geleitet werden.

Der Vorteil:

Fälligkeitstermine betreffend Zahlungen an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und an das Finanzamt lassen sich besser aufeinander abstimmen.

So können Liquiditätsengpässe vermieden und eine gleichmäßige Verteilung auf das ganze Jahr erreicht werden. Wer sich dafür entscheidet, erhält noch vor der nächsten Quartalsvorschreibung eine Information über die Höhe der Beiträge und die Einziehungstermine. Die erste Einziehung erfolgt dann im 2. Quartalsmonat.

ACHTUNG VERMIETER VON EINGERICHTETEN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN: AB 1. MAI 2016 GELTEN 13% UMSATZSTEUER

Ab 1. Mai 2016 gilt die neue 13%ige Umsatzsteuer auch für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung).

Für Umsätze bis 31. Dezember 2017, die aufgrund von Buchungen **und** Anzahlungen (Vorauszahlungen) vor dem 1. September 2015 ausgeführt werden, gilt weiterhin der 10%ige Steuersatz. Wann dann die Restzahlung erfolgt, ist egal. Bei Beherbergungsleistungen, die vor dem 1.5.2016 beginnen und erst danach enden (z.B. Aufenthalt vom 28.4. bis 3.5.2016) gilt für den Aufenthalt bis

zum 1.5.2016 ein Satz von 10% (unabhängig davon, wann bezahlt wird).

Für die Verpflegung gelten weiterhin 10%. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, so können die Verpflegungskosten pro Person in Prozent vom jeweiligen Pauschalpreis wie folgt ermittelt werden:

Pauschalpreise bis 140 Euro/Nacht:

Zimmer mit Frühstück: 20 %
Halbpension: 40 %
Vollpension: 50 %

Pauschalpreise bis 180 Euro/Nacht:

Zimmer mit Frühstück: 17,5%
Halbpension: 35%
Vollpension: 45%

Pauschalpreise bis 250 Euro/Nacht:

Zimmer mit Frühstück: 15%
Halbpension: 30%
Vollpension: 40%

Pauschalpreis über 250 Euro/Nacht:

Zimmer mit Frühstück: 10%
Halbpension: 20%
Vollpension: 30%

